

# KATHARINA-VON-BORA-SCHULE

Grundschule der Ev.Kirche von Kurhessen-Waldeck

## Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz an der Katharina-von-Bora-Schule in Bruchköbel-Oberissigheim

Die Schulkonferenz ist gemeinsames Beratungs- und Beschlussorgan der Lehrkräfte und Eltern. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Auf der Rückseite dieses Wahlausschreibens ist der für die Schulkonferenz maßgebende §9 der Schulverfassung abgedruckt. Im Hessischen Schulgesetz §128 sind die Aufgaben, Entscheidungsrechte und Anhörungsrechte zu finden.

Spätestens 4 Wochen nach Erlass dieses Schreibens muss die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz erfolgt sein.

Der Schulkonferenz gehören 11 Mitglieder an. Dabei handelt es sich um 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Eltern, die 5 Lehrerinnen der Schule und als Vorsitzende die Schulleiterin.

Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.

Der Schulelternbeirat wählt für 2 Schuljahre die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Eltern und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Gewählt werden (passiv) können **alle** Eltern (Sorgeberechtigte), die ein Kind an der Katharina-von-Bora-Schule haben. (Dies muss die Schule durch eine „Wählbarkeitsbescheinigung“ bestätigen. Sie erhalten diese im Sekretariat oder finden diese auf der Homepage.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen des Schulelternbeirates erhält.

**Auf diesem Wege möchte ich Sie ermuntern, sich damit auseinanderzusetzen und zu überlegen, ob Sie Mitglied dieser Schulkonferenz werden möchten.**

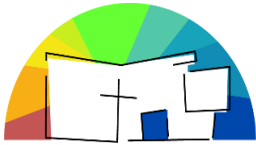
### Wahltermine:

Wahl der Lehrerinnen für die Schulkonferenz: Mittwoch, 18.10.2023 in der Gesamtkonferenz.

Wahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter für die Schulkonferenz: Donnerstag, 05.10.2023 um 19:30 Uhr Sitzung Schulelternbeirat.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: Montag, 25.09.2023

Juliane Scherff  
Rektorin i.K.



## Schulverfassung der Katharina-von-Bora-Schule

### § 9 Mitwirkung

- (1) Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Schüler, der Eltern und Lehrkräfte in der Mitwirkung in der Schule findet das Hessische Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung unter Beachtung der in der Schulverfassung festgelegten Grundsätze und der folgenden besonderen Bestimmungen.
- (2) Alle Beteiligten sind in den Mitwirkungsorganen bei ihrer Tätigkeit verpflichtet, vom Hessischen Schulgesetz abweichende oder ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Landeskirche zu beachten.
- (3) Alle Gruppen wirken in der Schulkonferenz zusammen. Sie besteht aus:
  - a) dem Schulleiter (als Vorsitzendem),
  - b) den weiteren Lehrkräften,
  - c) Vertretern der Eltern gemäß der Anzahl nach b), die vom Schulelternbeirat aus der Schulelternschaft gewählt werden.
- (4) An den Sitzungen nimmt ein Vertreter des Kirchenkreisamtes Hanau als ständiger Gast teil. Weitere sachkundige Personen können - ebenfalls mit beratender Stimme - hinzugezogen werden. Das Landeskirchenamt kann zu den Sitzungen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (5) Die Amtszeit der Schulkonferenz dauert zwei Schuljahre.
- (6) Die Schulkonferenz soll in jedem Schuljahr mindestens einmal zusammentreten, auf Antrag von mindestens der Anzahl der Mitglieder nach Abs. 3 b) muss sie einberufen werden.
- (7) Die Schulkonferenz hat in Ergänzung zu dem Hessischen Schulgesetz folgende Rechte
  - a) Anträge zur Aufstellung des Haushaltsplanes zu stellen,
  - b) dem Schulträger Veränderungen für die Gestaltung des Schullebens vorzuschlagen,
  - c) Nutzungskonzepte zu entwickeln,
  - d) Ausschüsse einzuberufen, deren Mitglieder aus den jeweiligen Gruppen kommen können. An den Sitzungen der Ausschüsse haben alle Mitglieder der Schulkonferenz Teilnahmerecht. Der Schulleiter hat Stimmrecht in den Ausschüssen. Sofern haushaltsrechtliche Fragen betroffen sind, ist ein Vertreter des Kirchenkreisamtes hinzuzuziehen.
- (8) Die Schulkonferenz entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulträger über
  - a) das Schulprogramm,
  - b) Grundsätze für die Gestaltung der Mitarbeit der Eltern gemäß. Punkt 3 des Schulvertrages,
  - c) Grundsätze für die Einrichtung und die Gestaltung freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote gemäß der Kooperationsvereinbarung,
  - d) die Einrichtung zusätzlicher Unterrichtsangebote durch die Schule im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
- (9) Der Schulträger hat in den folgenden Fällen das Entscheidungsrecht
  - a) bei der Aufstellung des Sonderhaushalts für die Evangelische Grundschule Oberissigheim,
  - b) bei der Ernennung von Kirchenbeamten
  - c) für den Abschluss von Arbeitsverträgen,
  - d) bei Investitionen; Entscheidungen werden hierbei in Absprache mit einem Investitionsausschuss der Schulkonferenz mit dem Ziel des Einvernehmens getroffen.
- (10) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Mitwirkungsorgane, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Landeskirche verstoßen, zu beanstanden. In diesem Fall ist der Vollzug eines Beschlusses bis zur Entscheidung des Aufsichtsführenden Landeskirchenamtes ausgesetzt.